

Satzung und Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese München und Freising

Impressum

Herausgeber: Diözesanvorstand des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising

Redaktion: Diözesanvorstand des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising

© 2010, BDKJ-Diözesanstelle

katholisch.
politisch.
aktiv.

www.bdkj.org

Inhalt

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)	- 4 -
1. Grundlagen des BDKJ	- 4 -
2. Ziele des BDKJ.....	- 5 -
3. Aufgaben des BDKJ	- 6 -
4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ	- 6 -
BDKJ-Diözesansatzung München und Freising.....	- 8 -
Präambel	- 8 -
Name, Organisation, Mitgliedschaft.....	- 9 -
Der BDKJ im Kreis.....	- 17 -
Schlussbestimmungen	- 20 -
Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese München und Freising .-	22 -
Abschnitt I: Geltungsbereich	- 22 -
Abschnitt II: Diözesanversammlung.....	- 22 -
Abschnitt III: Diözesanausschuss.....	- 32 -
Abschnitt IV: Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.....	- 34 -
Abschnitt V: Diözesankonferenz der Kreisverbände.....	- 34 -
Abschnitt VI: Diözesanvorstand	- 35 -
Abschnitt VII: Diözesane Ausschüsse.....	- 35 -
Abschnitt VIII: Diözesane Arbeitskreise	- 36 -
Abschnitt IX: Schlussbestimmungen	- 37 -
Detaillierte Gliederung	- 38 -

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.

Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen. Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens. Der BDKJ setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

2. Ziele des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer **personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.**

2.1. Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

2.2. Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und

verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

3. Aufgaben des BDKJ

Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben. Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ

Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und mitgestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht. Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

Dieses Grundsatzprogramm wurde am 16. Mai 1998 auf der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen und am 19. Januar 1999 durch den Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, genehmigt.

BDKJ-Diözesansatzung München und Freising

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte Geistliche Leitung, insbesondere der gewählte Priester, bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bildet sich aus den Mitgliedsverbänden und seinen Gliederungen. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend", kurz "BDKJ".
- (2) Der Diözesanverband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Erzdiözese München und Freising", kurz „BDKJ Erzdiözese München und Freising“.
- (3) Ein Kreisverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Landkreis / in der Stadt / Region N. N. “, kurz „BDKJ Kreis/Stadt/Region N. N. “
- (4) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (5) ¹Das Verbandszeichen legt die Hauptversammlung des Bundesverbandes verbindlich fest. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Mitgliedsverbände

- (1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. ²In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der Kreisverbände sowie der Jugendorganisationen in der Erzdiözese München und Freising.
- (2) ¹Der BDKJ Diözesanverband gliedert sich in eine regionale Struktur. ²Das Prinzip der Subsidiarität ist grundlegend für die Zusammenarbeit.

- (3) Der Kreisverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände, der weiteren Gliederungen des BDKJ und der Jugendorganisationen im Kreis.
- (4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

1Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. 2Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzungen des BDKJ und
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung
 5. im Diözesangebiet die Tätigkeit in mindestens drei Kreisen oder, wenn keine Untergliederung in Kreise besteht, wenigstens 200 Mitglieder,
 6. im Kreis die Tätigkeit in wenigstens drei Pfarreien oder wenigstens 40 Mitglieder.
 7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ beschließt auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände die Hauptversammlung des Bundesverbandes.
- (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 3. eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, wenn die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist, und
 4. 1Entrichtung eines pauschalen BDKJ-Beitrages. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ beschließt auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände die Hauptversammlung des Bundesverbandes.
- (4) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem jeweiligen Vorstand der entsprechenden Ebene des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen überprüft. 2Hat der Kreisverband keinen gewählten Vorstand, ist der Diözesanvorstand davon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Aufnahme

- (1) $_1$ Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für den Kreis von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. $_2$ Existiert kein BDKJ im Kreis, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der für die jeweilige Gliederung zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) $_1$ Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Diözesanverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. $_2$ Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) $_1$ Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Kreis bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. $_2$ Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (6) $_1$ Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. $_2$ Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. $_3$ Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (7) Dem Diözesanverband gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e. V.,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Gemeinsamer Diözesanverband von Katholischer Studierender Jugend und den Jugendverbänden der Gemeinschaften Christlichen Lebens (KSJ&GCL),
 4. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
 5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 6. Kolpingjugend und
 7. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
- (8) $_1$ Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband in der Diözese. $_2$ Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (9) Dem Diözesanverband gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
- (10) $_1$ Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. $_2$ Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder im Kreis ruhen lassen.
- (2) 1Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Kreis seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) 1Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und im Kreis.

Der BDKJ in der Diözese

§ 10 Organe in der Diözese

Die Organe des Diözesanverbandes sind

5. die Diözesanversammlung,
6. der Diözesanausschuss,
7. der Diözesanvorstand,
8. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und
9. die Diözesankonferenz der Kreisverbände.

§ 11 Diözesanversammlung

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind
1. die Beschlussfassung über die Diözesanatzung und die Geschäftsordnung des BDKJ,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Diözesanverbandes,
 3. die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Vorhaben und Positionen,
 5. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 6. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Diözesanvorstandes,
 7. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 8. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes, des vom Diözesanausschuss beschlossenen Haushaltsplans und die von ihm festgestellte Rechnungslegung,
 9. die Vorbereitung von Anträgen und Antragstellung an andere Ebenen des BDKJ, den Diözesanrat der Katholiken und den Bezirksjugendring,
 10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
 11. die Einrichtung von Arbeitskreisen und
 12. die Wahl der Delegierten für den Diözesanrat.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
1. ¹Insgesamt 22 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsverbände, jedoch mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Mitgliedsverband. ²Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die verbleibenden Stimmen der Mitgliedsverbände fest.
 2. ¹Insgesamt 22 Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisverbände, jedoch mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Kreisverband und mindestens fünf Vertreterinnen oder Vertreter für den BDKJ in der Region München. ²Ist kein Kreisvorstand gewählt, muss die Vertreterin oder der Vertreter in der Kreisversammlung gewählt werden. ³Die Diözesankonferenz der Kreisverbände legt den Stimmenschlüssel für die verbleibenden Stimmen der Kreisverbände fest.
 3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
 4. ¹Je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Jugendorganisation. ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieds- und Kreisverbände darf 75 von hundert nicht unterschreiten, wobei der BDKJ Diözesanvorstand nicht mitgezählt wird.

- (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. weitere stimmberechtigte Mitglieder der Leitungen der Mitglieds- und Kreisverbände,
 2. die Mitglieder des Diözesanausschusses,
 3. die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Diözese,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitskreise auf Diözesanebene,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 6. der Landesvorstand,
 7. der Bundesvorstand,
 8. der Erzbischof oder in seiner Vertretung die erzbischöfliche Referentin oder der erzbischöfliche Referent für Jugendseelsorge,
 9. die Referentinnen und Referenten des Erzbischöflichen Jugendamtes,
 10. die Leitung des Erzbischöflichen Jugendamts und
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Geschäftsführenden Ausschusses der evangelischen Kirchenkreiskonferenz Oberbayern.
- (4) 1 Der Diözesanvorstand beruft die Diözesanversammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. 2 Sie tagt mindestens zweimal jährlich. 3 Darüber hinaus kann die Diözesanversammlung auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einberufen werden. 4 Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 12 Diözesanausschuss

- (1) 1 Der Diözesanausschuss nimmt die Aufgaben der Diözesanversammlung stellvertretend wahr. 2 Ausgenommen davon sind
1. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,
 2. die Beschlussfassung über Diözesansatzung und -geschäftsführung,
 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 4. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 5. die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, die Aussprache darüber und die Entlastung des Vorstands,
 7. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Diözesanverbandes,
 8. die Einrichtung von Arbeitskreisen,
 9. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 10. die der Diözesankonferenz der Kreisverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten.
- 3 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Beratung des Diözesanvorstandes,
 2. die Beschlussfassung über die Verteilung kirchlicher Mittel an die Mitgliedsverbände und den Diözesanverband sowie deren bzw. dessen Haushaltsprüfung,
 3. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung und
 4. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes in der Diözesanversammlung.
- (2) 1 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
1. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,
 2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Kreisverbände,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Diözesanvorstandes und
 4. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen.
- 2 Der Diözesanausschuss soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.

- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 1. eine Jugendpflegerin oder ein Jugendpfleger, die oder den der Diözesanausschuss beruft,
 2. eine Jugendseelsorgerin oder ein Jugendseelsorger, die oder den der Diözesanausschuss beruft,
 3. die erzbischöfliche Referentin oder der erzbischöfliche Referent für Jugendseelsorge und
 4. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) Der Diözesanausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der die Sitzungen schriftlich einberuft und leitet.
- (5) ¹Der Diözesanausschuss tagt mindestens sechsmal jährlich. ²Darüber hinaus tritt er zusammen, wenn die oder der Vorsitzende oder drei Mitglieder oder der Diözesanvorstand dies beantragen. ³In den Diözesanausschuss wählbar sind Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ⁴Die Amtsdauer des Diözesanausschusses beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

- (1) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. ³Sie beschließt insbesondere über die Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände in den Diözesanausschuss und die Stimmenverteilung für die Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
 1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Leitung der Mitgliedsverbände und
 2. zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände
 2. und des Diözesanvorstandes,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
 5. die Referentinnen oder Referenten des BDKJ auf Diözesanebene und
 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des BDKJ Diözesanausschusses.
- (4) ¹Der BDKJ Diözesanvorstand beruft die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände schriftlich zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. ²Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt mindestens zweimal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

§ 14 Diözesankonferenz der Kreisverbände

- (1) ¹Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen. ²Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand und beschließt über die Vorschläge für die Wahl der

Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände in den Diözesanausschuss und die Stimmenverteilung für die Kreisverbände in der Diözesanversammlung.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreisverbände sind
 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen der Kreisverbände und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstands.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreisverbände sind
 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Kreisverbände,
 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 3. die Referentinnen und Referenten des BDKJ auf Diözesanebene und
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des BDKJ Diözesanausschusses.
- (4) ¹Der BDKJ Diözesanvorstand beruft die Diözesankonferenz der Kreisverbände schriftlich 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. ²Die Diözesankonferenz der Kreisverbände tagt mindestens zweimal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Kreisverbände verlangt.

§ 15 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Landes- und Bundesverband,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bund,
 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese,
 6. die Vertretungs- und Kontaktarbeit zu den Mitglieds- und Kreisverbänden
 7. die jährliche Abgabe eines schriftlichen Rechenschaftsberichts,
 8. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
 9. die Zusammenarbeit mit der Jugendamtsleitung und
 10. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken und dem Bezirksjugendring.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Geistliche Verbandsleitung. Diese wird vom Erzbischof nach der Wahl in Personalunion zur Leitung des Erzbischöflichen Jugendamtes ernannt. Die Kandidierenden für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Kandidierendenliste aufgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Erzbischof. ³In den Diözesanvorstand wählbar sind Mitglieder von Mitgliedsverbänden des BDKJ, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Die Amtsdauer der Mitglieder des Diözesanvorstandes beträgt drei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Diözesanstelle

- (1) ¹Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) ¹Die Diözesanstelle ist mit dem Erzbischöflichen Jugendamt verbunden. ²Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Diözesanverband angestellt sind, liegt beim Diözesanvorstand.

- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

Der BDKJ im Kreis

§ 17 Organe im Kreis

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand

§ 18 Räumliche Gliederung

- (1) ₁In der Erzdiözese München und Freising gliedert sich der BDKJ in Kreisverbände analog den Landkreisen und kreisfreien Städten:

1. Bad Tölz/Wolfratshausen,
 2. Berchtesgadener Land,
 3. Dachau,
 4. Ebersberg,
 5. Erding,
 6. Freising,
 7. Fürstenfeldbruck,
 8. Garmisch-Partenkirchen,
 9. Landshut-Land,
 10. Landshut-Stadt,
 11. Miesbach,
 12. Mühldorf,
 13. Pfaffenhofen/Scheyern,
 14. Rosenheim-Land,
 15. Rosenheim-Stadt,
 16. Traunstein und
 17. Weilheim
- ₂Stadt und Landkreis München bilden den BDKJ in der Region München.

- (2) ₁Innerhalb der Kreisverbände ist eine weitere Gliederung gemäß kirchlicher Strukturen möglich (z. B. Dekanate, Pfarrverbände, Pfarreien). ₂Die Organe werden analog der Kreisverbände gebildet.

§ 19 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) ₁Der Kreisverband kann sich eine eigene Satzung geben. ₂Diese kann weitere Organe und zusätzliche stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Kreisversammlung vorsehen, zum Beispiel ein Verbändetreffen. ₃Die Kreissatzung kann das Stimmrecht von Jugendorganisationen ausschließen oder gegenüber der Diözesansatzung verändern. ₄Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

§ 20 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören
 1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
 2. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
 3. die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist,
 4. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 5. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes, soweit sich der Kreisverband eine eigene Satzung gibt,
 6. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Kreisverbandes,
 7. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Arbeitskreise,
 8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
 9. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
 10. die Antragstellung an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Kreisverbände und
 11. die Vorbereitung von Anträgen an den Dekanats-/Kreiskatholikenrat und den Kreis-/Stadtjugendring.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Kreis bestehenden Mitgliedsverbände,
 2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der weiteren Gliederungen des BDKJ, sofern vorhanden,
 3. der Kreisvorstand und
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf in diesem Fall 75 % nicht unterschreiten, wobei der Kreisvorstand mitgezählt wird.
- (3) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind
 1. die Vertreterin oder der Vertreter des BDKJ im Kreis(Stadt-)Jugendring,
 2. der Diözesanvorstand,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstelle im Kreis (gilt nicht für die Region München) und
 4. der Landkreisdekan.
- (4) Der Kreisvorstand beruft die Kreisversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein und leitet diese. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus kann die Kreisversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung einberufen werden. Sie muss dann innerhalb von vier Wochen tagen. Wenn kein Kreisvorstand gewählt ist trägt der Diözesanvorstand in Absprache mit den bestehenden Jugendverbänden der Kreisversammlung Sorge, dass die Kreisversammlung einberufen wird.

§ 21 Kreisvorstand

- (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
 1. die Leitung des Kreisverbandes,
 2. die Vertretung des Kreisverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitwirkung im Diözesanverband und

4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) ¹Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. ²Gibt sich ein Kreisverband eine eigene Satzung so kann die Anzahl der Kreisvorstände paritätisch auf zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder gesenkt werden. ³Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes nimmt die Geistliche Verbandsleitung des Kreisverbandes wahr.
- (3) ¹In den Kreisvorstand wählbar sind alle Mitglieder von Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. ²Die Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der geistlichen Verbandsleitung des Kreisverbandes werden im Einvernehmen mit dem Landkreisdekan gefunden. ³Die Amtsdauer des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (4) Beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstelle und
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstandes.

§ 22 Verbändetreffen

In der Kreissatzung kann die Einrichtung eines Verbändetreffens festgeschrieben werden.

§ 23 Kreisstelle

¹Im Kreis ist eine Kreisstelle des BDKJ anzustreben. ²Die Bestimmungen über die Diözesanstelle finden entsprechende Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 24 Rechts- und Vermögensträger

- (1) ₁Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im KorbiniansHaus der Kirchlichen Jugendarbeit in München.
- (2) Rechts- und Vermögensträger der Diözesanstelle ist das Erzbischöfliche Jugendamt München und Freising.

§ 25 Abstimmungsregeln

- (1) ₁Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundessatzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ₂Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ₃Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) ₁Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ₂Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss entscheidet.
- (4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann die Geschäftsordnung anderes vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Diözesansatzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 17.07.2009 sowie der Zustimmung des Erzbischofs am 01.09.2010 und des BDKJ-Bundesvorstandes am 01.02.2010 in Kraft.
- (2) ₁Die Kreisverbände passen ihre Satzungen, falls vorhanden, dieser Diözesansatzung an oder übernehmen für sich die Diözesansatzung. Kreisverbände, die dies nicht getan haben, verlieren ab 01.01.2012 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebot. ₂Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung der neuen Diözesansatzung angepasst haben. ₃Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.



REINARDUS

DIVINA MISERATIONE ET SANCTAE SEDIS APOSTOLICAE GRATIA
ARCHIEPISCOPUS MONACENSIS ET FRISINGENSIS

Dekret

Auf der Mitgliederversammlung vom 17.07.2009 wurde die Änderung der Satzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Erzdiözese München und Freising beschlossen.

Nach Prüfung durch das Erzbischöfliche Ordinariat erteile ich zu dieser Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Der Inhalt dieses Dekrets ist bei der Bekanntmachung bzw. Niederlegung der Satzungsänderung in den Satzungstext aufzunehmen.

München, 01. September 2010



Dr. Reinhard Marx
Erzbischof von München und Freising

Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese München und Freising

Abschnitt I: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising
 1. Diözesanversammlung,
 2. Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
 3. Diözesankonferenz der Kreisverbände,
 4. Diözesanausschuss,
 5. Diözesanvorstand,
 6. Diözesane Ausschüsse,
 7. Diözesane Arbeitskreise.

- (2) ¹Die Geschäftsordnung ist vom BDKJ-Diözesanvorstand nach jeder Änderung der Diözesansatzung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. ²Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe des BDKJ auf Diözesan-, Kreis- und Pfarrebene sowie auf der Ebene der Region München, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Abschnitt II: Diözesanversammlung

§ 2 Termin und Ort

¹Termin und Ort der mindestens zwei mal jährlich stattfindenden Diözesanversammlung werden vom BDKJ-Diözesanvorstand beschlossen. ²Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 3 Einberufung und Einladung

- (1) Der BDKJ-Diözesanvorstand lädt vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugesandt.
- (3) ¹Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Beantragung einberufen werden. ²Zu einer außerordentlichen Diözesanversammlung lädt der Diözesanvorstand spätestens eine Woche vor dem beschlossenen Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem Diözesanvorstand.

- (2) Weitere Personen können vom Diözesanvorstand zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

§ 5 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.

(2) **Antragsberechtigung**

Alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung,

1. der BDKJ-Diözesanvorstand,
 2. der BDKJ-Diözesanausschuss,
 3. die Diözesankonferenz der Kreisverbände,
 4. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
 5. die Diözesanleitungen und Diözesanversammlungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen,
 6. die Kreisvorstände und Kreisversammlungen sowie
 7. diözesane Arbeitskreise
- sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.

(3) **Antragsfrist**

¹Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die vier Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung als Tagesordnungspunkte aufgenommen.

²Anträge auf Änderung der Diözesansatzung müssen sechs Wochen, Anträge auf Änderungen der Diözesangeschäftsordnung, müssen vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

(4) **Initiativanträge**

1. ¹Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der in (3) festgelegten Frist beim Diözesanvorstand eingehen oder bis zu Beginn der Konferenz eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt. ²Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Versammlung. ³Für eine Aufnahme ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. ¹Während der Dauer der Versammlung entstehende Anträge, können jederzeit als Initiativanträge eingebracht werden. ²Sie werden berücksichtigt, sofern dies mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

- (5) Die endgültige Tagesordnung wird am Beginn der Versammlung beschlossen.

- (6) Auf Geschäftsordnungsantrag können Tagesordnungspunkte erweitert, abgesetzt oder umgestellt werden.

(7) **Unerledigte Tagesordnungspunkte**

Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung bereits beschlossen und in die Tagesordnung zu übernehmen.

§ 6 Leitung

- (1) ¹Die Leitung der Diözesanversammlung liegt in den Händen des Diözesanvorstandes. ²Er eröffnet und schließt die Versammlung. ³Der Diözesanvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen seiner

Wahl delegieren. ⁴Die Versammlung kann durch Geschäftsordnungsantrag dem Diözesanvorstand die Leitung für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Versammlung entziehen und auf eine oder mehrere zu wählende Personen übertragen.

- (2) Die Moderation sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort, kann die Versammlung unterbrechen und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- (3) Beabsichtigt die Moderation, sich an der Beratung zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes die Leitung abgeben.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist öffentlich. ²Der Diözesanvorstand kann Gäste und ZuhörerInnen einladen.
- (2) Durch Geschäftsordnungsantrag können alle Gäste, ZuhörerInnen und auch alle beratenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 8 Eröffnung

- (1) ¹Der Diözesanvorstand eröffnet die Versammlung. ²Anschließend erledigt die moderierende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 4. Beschluss der Tagesordnung.
- (2) Die Sitzordnung steht im Ermessen des Diözesanvorstands.

§ 9 Beratung

- (1) Eine Beratung findet grundsätzlich statt über:
 1. Anträge an die Diözesanversammlung,
 2. sonstige Vorlagen,
 3. Erklärungen des Diözesanvorstandes,
 4. Berichte von Arbeitskreisen,
 5. Rechenschaftsberichte.
- (2) Eine Beratung ist unzulässig über:
 6. persönliche Erklärungen,
 7. Erklärungen zu Abstimmungen.

§ 10 Rederecht

- (1) ¹Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung. ²Anderen Personen kann die Moderation Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. ³Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Beratung.

- (2) Das Rederecht der beratenden Mitglieder kann durch Geschäftsordnungsantrag für die Dauer eines Tagesordnungspunkts oder der Versammlung aufgehoben werden.

§ 11 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) ₁ Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen). ₂ Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) ₁ Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechend der geschlechtsgetrennten Redelisten. ₂ Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Beratung dies erfordern.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt.
- (4) AntragstellerInnen sowie der Diözesanvorstand haben vorrangiges Rederecht.

§ 12 Persönliche Erklärung

₁ Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes erteilt. ₂ Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre oder seine Person oder in Bezug auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

₃ Die Erklärung ist der Moderation auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

§ 13 Rededauer

- (1) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden.
- (2) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (3) ₁ Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch durch Wortmeldung möglich. ₂ Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Schließung der Beratung

- (1) Die Moderation schließt die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder die Diözesanversammlung den Schluss der Beratung durch Geschäftsordnungsantrag beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Beratung können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 15 Anträge

- (1) ¹Liegen mehrere Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen, unabhängig davon ob es sich um einen Initiativantrag handelt. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Moderation in Rücksprache mit dem Diözesanvorstand, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (2) ¹Jeder Antrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. ²Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. ²Dazu gehören:
 1. Hinweis zur Satzung und zur Geschäftsordnung,
 2. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Antrag auf Schluss der Versammlung,
 4. Antrag auf Vertagung der Versammlung,
 5. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 6. Antrag auf Ausschluss der beratenden Mitglieder, Gäste und ZuhörerInnen für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung,
 7. Antrag auf Ausschluss der Gäste und ZuhörerInnen (d. h. der Öffentlichkeit) für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung,
 8. Antrag auf Schluss der Beratung (Schluss der Debatte) und sofortige Abstimmung,
 9. Antrag auf Schluss der Beratung (Schluss der Debatte),
 10. Antrag auf Entzug der Versammlungsleitung für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung,
 11. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 12. Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 13. Antrag auf Umstellung oder Erweiterung der Tagesordnung,
 14. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ,
 15. Antrag auf Unterbrechung der Beratung,
 16. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 17. Antrag auf Beschränkung der Zahl von Rednerinnen und Rednern,
 18. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit oder der Einzelredezeit,
 19. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste und ZuhörerInnen und beratende Mitglieder,
 20. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste und ZuhörerInnen,
 21. Antrag auf geschlechtsspezifische Abstimmung (d. h. ein Antrag ist nur dann angenommen, wenn sowohl die Frauen, wie die Männer getrennt diesen Antrag beschließen.),
 22. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung,
 23. Antrag auf Aufhebung der geschlechtergetrennten Redeliste.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedern des Diözesanausschusses und den Mitgliedern der diözesanen Arbeitskreise gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen allen anderen Anträgen vor (auffällige Wortmeldung; in der Regel mit beiden Händen).
- (4) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach (1) entschieden.

- (5) 1Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegenspricht (Gegenrede). 2Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. 3Der Geschäftsordnungsantrag ist dann abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dagegen ausspricht.
4Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden dürfen begründet werden.
5Grundsätzlich findet keine Beratung zum Geschäftsordnungsantrag statt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- (2) Ausschließlich für die Diözesanversammlung gilt: Darüber hinaus müssen mindestens 1/3 der Kreisverbände und mindestens 1/3 der Mitgliedsverbände anwesend sein.
- (3) Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben bis auf Geschäftsordnungsantrag diese durch die Moderation erneut überprüft wird.
- (4) 1Wurde festgestellt, dass die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist, ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. 2Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) 1Wird festgestellt, dass die Diözesanversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit geschlossen oder vertagt werden muss, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die in Folge der fehlenden Beschlussfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 2In der Einberufung, die der Diözesanvorstand ordnungsgemäß vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 18 Abstimmungen

- (1) 1Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. 2Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Moderation nicht widersprochen, so kann die moderierende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (5) 1Anträge gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, d. h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Summe der Nein-Stimmen und der Enthaltungen übersteigen. 2Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des Diözesanverbandes sowie Wahlen.

- (6) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) 1Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es. 2Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (9) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt, oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die Moderation die Abstimmung wiederholen.

§ 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)

- (1) 1Jedes Mitglied der Diözesanversammlung - ausgenommen der Diözesanvorstand - kann sich vertreten lassen. 2Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitgliedes wahrgenommen wird.
- (2) Ein Mitglied kann seine Stimme nur an eineN andereN EhrenamtlicheN oder an eine andere Geistliche Verbandsleitung delegieren.
- (3) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied eines Mitgliedsverbands oder einer Jugendorganisation des BDKJ sein.
- (4) 1Delegationen müssen schriftlich an den Diözesanvorstand erfolgen. 2Diese müssen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vorliegen.

§ 20 Wahlausschuss

- (1) 1Von der Diözesanversammlung ist in jedem Jahr ein Wahlausschuss für Wahlen zum Diözesanvorstand und zum Diözesanausschuss einzurichten. 2Davor ist der amtierende Wahlausschuss zu entlasten.
- (2) 1In den Wahlausschuss sind drei Personen aus den Mitgliedern der Versammlung zu wählen. 2Der Wahlausschuss gibt sich einen Vorsitz. 3Ein Mitglied des Diözesanvorstandes kann nicht Vorsitzende/r des Wahlausschusses sein.
- (3) 1Aufgabe des Wahlausschusses ist die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen, die Entgegennahme von KandidatInnenvorschlägen sowie die eigenständige Suche nach geeigneten KandidatInnen. 2Die Ausschreibung der zu wählenden Ämter soll vier Wochen vor der Diözesanversammlung erfolgen.
- (4) 1Der Wahlausschuss informiert alle Vorgeschlagenen darüber, dass sie vorgeschlagen wurden. 2Bei einer Kandidatur führt der Wahlausschuss Gespräche über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen.
- (5) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat/innen des betreffenden Wahlverfahrens angehören.

§ 21 Wahlen

- (1) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Auf Antrag kann eine Abstimmung offen durchgeführt werden. ³Dafür ist ein einstimmiger Beschluss notwendig (= keine Enthaltung), sofern es nicht für das jeweilige Amt andere Vorschriften gibt.
- (2) ¹Vor jeder Wahl muss ein Antrag auf Entlastung gestellt und abgestimmt sein. ²Eine nicht entlastete Person kann nicht wieder gewählt werden. ³Jeder Entlastung liegt ein Rechenschaftsbericht zu Grunde.
- (3) Die **Leitung der Wahl** liegt beim Vorsitz des Wahlausschusses.
- (4) **Ablauf der Wahl:**
 1. Überprüfung der Entlastung.
 2. Erläuterungen des Wahlausschusses zum Ablauf der Wahl sowie über Sinn und Funktion der einzelnen Schritte.
 3. Bericht des Wahlausschusses über seine Arbeit.
 4. Beratung hierüber.
 5. Die folgenden Schritte finden für jedes Amt und jeden Wahlgang getrennt statt.
 - a) Öffnen der Wahlliste und Entgegennahme von KandidatInnenvorschlägen.
 - b) Schließen der Wahlliste und Befragung der Vorgeschlagenen bezüglich ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
 - c) Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen bei den einzelnen KandidatInnen.
 - d) Vorstellung der KandidatInnen.
 - e) Befragung der KandidatInnen – Rederecht haben hier ausschließlich die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
 - f) Eine Personaldebatte findet statt, falls von einem Mitglied der Diözesanversammlung gefordert.
 - g) Wahl.
 - h) Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und Bekanntgabe sowie Frage an den/die Gewählte/n, ob er/sie die Wahl annimmt.

¹Falls ausgeschriebene Wahlämter im ersten Wahlgang nicht besetzt wurden, so findet der Punkt vier erneut statt.

²Es sind maximal drei Wahlgänge für jedes Wahlamt möglich.

- (5) Die Wahl zum Diözesanvorstand und die Wahl zum Diözesanausschuss finden immer geheim statt.
- (6) Bei den **Wahlen zum Diözesanausschuss** können die KandidatInnen für die Regionen Nord, Süd und München nur von der Diözesankonferenz der Kreisverbände und die KandidatInnen für die Mitgliedsverbände nur von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorgeschlagen werden.

Bei Wahlen zum Diözesanausschuss gibt es vier Wahllisten

1. eine für KandidatInnen aus der Region Nord, wovon bis zu eine/r gewählt wird,

2. eine für KandidatInnen aus der Region Süd, wovon bis zu eine/r gewählt wird,
 3. eine für KandidatInnen aus der Region München, wovon bis zu eine/r gewählt wird,
 4. eine für KandidatInnen aus den Mitgliedsverbänden, wovon bis zu drei gewählt werden.
- 1Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung haben für die Listen 1., 2. und 3. je bis zu einer Stimme, für die Liste 4. bis zu drei Stimmen. 2Stimmhäufung ist nicht zulässig.

3Bei Nachwahlen zum BDKJ-Diözesanausschuss sind nur die nicht besetzten Ämter aufzurufen. 4Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses endet mit der Amtszeit des gesamten Ausschusses.

(7) Die **Amtszeit** von Wahlämtern beginnt jeweils zum folgenden Zeitpunkt:

1. Hauptamtliche Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands: Mit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses mit dem Erzbistum München und Freising. Für das Anstellungsverhältnis gelten die Regelungen des Erzbischöflichen Ordinariats München. Insbesondere gilt das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Erzdiözesen.
2. Ehrenamtliche Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands: Mit dem Ende der Wahlversammlung
3. Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses: Mit dem Ende der Wahlversammlung
4. Mitglieder von Ausschüssen und sonstige Ämter: Mit dem Zeitpunkt der Wahl

(8) **Personaldebatte**

1Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt.
2Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. 3Sie erfolgt in Abwesenheit der gerade zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten. 4Die Beratung ist auf die Personen der Kandidatinnen und Kandidaten beschränkt. 5Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. 6Alle weiteren Vorschriften der Geschäftsordnung sind bis Ende der Personaldebatte außer Kraft.

(9) **Wahlverfahren**

1. Ein Kandidat / Eine Kandidatin ist dann gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.
2. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
3. Erhält für ein Amt unter mehreren KandidatInnen keineR im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl zu diesem Amt wiederholt.
5. Pro Wahlliste gibt es einen Stimmzettel. Dieser enthält die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten und Ankreuzmöglichkeiten für Ja und Nein.

(10) **Wahlanfechtung**

1Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

2Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte. 3Die Wahlanfechtung ist schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, der innerhalb einer weiteren Woche die Wahlanfechtung prüft. 4Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss eine neue Wahl durchzuführen.

(11) **Abwahl**

Alle gewählten Mandatsträger können mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.

§ 22 Protokoll

- (1) Über die Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Namen der Anwesenden,
 - die Tagesordnung,
 - eine Inhaltsangabe bezüglich der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,
 - alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (3) Plenumsitzungen dürfen auf Tonband aufgezeichnet werden.
- (4) „Bei Wahlen dürfen Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und auf Tonband aufgezeichnet werden. „Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

§ 23 Genehmigung, Erstellung und Versand des Protokolls

- (1) Das Protokoll muss nach Erstellung vom Diözesanvorstand unterzeichnet werden.
- (2) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder und an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diözesanversammlung versandt.
- (3) Es ist genehmigt, wenn binnen drei Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (4) „Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Diözesanausschuss. „Darüber wird die Diözesanversammlung informiert.
- (5) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.
- (6) „Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Diözesanvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. „Über den Antrag entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 24 Schluss der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist vom BDKJ-Diözesanvorstand nach Behandlung der Tagesordnung zu beschließen, es sei denn sie wird durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Versammlung geschlossen.

§ 25 Änderungen der Diözesansatzung

Änderungen der Diözesansatzung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.

Abschnitt III: Diözesanausschuss

§ 26 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 27 Termin und Ort

1Termin und Ort der mindestens sechs Mal jährlich stattfindenden Diözesanausschusssitzung werden vom Vorsitzenden des BDKJ-Diözesanausschusses beschlossen. 2Die Diözesanausschusssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder oder der Diözesanvorstand beantragen.

§ 28 Einberufung und Einladung

- (1) Der oder die Diözesanausschussvorsitzende lädt eine Woche vor Diözesanausschusssitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Zur ersten Sitzung mit Wahl des Vorsitzenden lädt der Diözesanvorstand eine Woche vor der Sitzung ein.
- (3) Eine außerordentliche Diözesanausschusssitzung muss innerhalb von einer Woche nach ihrer Beantragung einberufen werden.

§ 29 Vorbereitung

- (1) Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem oder der Vorsitzenden des Diözesanausschusses und einem Vertreter des Diözesanvorstands.
- (2) Weitere Personen können vom/von der Vorsitzenden des Diözesanausschusses zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

§ 30 Leitung

- (3) 1Die Leitung der Diözesanausschusssitzung liegt in den Händen des oder der Diözesanausschussvorsitzenden. 2Der oder die Diözesanausschussvorsitzende kann die Moderation der Sitzung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren. 3Der Diözesanausschuss kann durch Geschäftsordnungsantrag dem oder der Diözesanausschussvorsitzenden die Leitung entziehen und auf eine zu wählende Person übertragen.

- (4) ¹Der jeweils moderierenden Person obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung. ²Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten und erteilt das Wort.

§ 31 Öffentlichkeit

¹Der Diözesanausschuss tagt nicht öffentlich. ²Über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst.

§ 32 Wahl des Vorsitzenden

¹Der Diözesanausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder einen oder eine Vorsitzende/n. ²Der oder die Diözesanausschussvorsitzende darf nicht aus den Reihen des Diözesanvorstandes gewählt werden. ³Diese/r benötigt für die Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 33 Beratung ohne Diözesanvorstand

¹Zur Beratung können mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer eines Tagesordnungspunkts die Vertreter des Diözesanvorstandes ausgeschlossen werden. ²In dieser Zeit ist der Diözesanausschuss nicht beschlussfähig. ³Über einen solchen Punkt wird kein Protokoll angefertigt.

Abschnitt IV: Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 35 Einberufung

Eine außerordentliche Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitgliedsverbände beantragen.

§ 36 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Verbände vertreten ist.

§ 37 Vorschlag der VertreterInnen für den Diözesanausschuss

1Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände schlägt in der Diözesankonferenz die Kandidaten für ihre drei VertreterInnen im Diözesanausschuss vor. 2Dazu wird eine Vorschlagsliste eröffnet. 3Nach deren Schließung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. 4Es findet eine Personalbefragung statt. 5Anschließend wird über die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgestimmt. 6Kandidatinnen und Kandidaten, die eine einfache Mehrheit erhalten, werden auf der Diözesanversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Abschnitt V: Diözesankonferenz der Kreisverbände

§ 38 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kreisverbände gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 39 Einberufung

Eine Diözesankonferenz der Kreisverbände ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kreisverbände beantragen.

§ 40 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

§ 41 Vorschlag der VertreterInnen für den Diözesanausschuss

1Die Diözesankonferenz der Kreisverbände schlägt in der Diözesankonferenz die KandidatInnen für ihre drei VertreterInnen im Diözesanausschuss vor. 2Dazu wird eine Vorschlagsliste getrennt nach den drei Regionen eröffnet. 3Nach deren Schließung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. 4Es findet eine Personalbefragung statt. 5Anschließend wird über die einzelnen KandidatInnen abgestimmt. 6KandidatInnen, die eine einfache Mehrheit erhalten, werden auf der Diözesanversammlung zur Wahl für die Vertreter vorgeschlagen.

Abschnitt VI: Diözesanvorstand

§ 42 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Diözesanvorstands gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 43 Öffentlichkeit

Der Diözesanvorstand tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst.

Abschnitt VII: Diözesane Ausschüsse

§ 44 Bildung, Entstehung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) 1Diözesane Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf für ein spezielles Thema oder Projekt eingerichtet. 2Sie haben eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch drei. 3Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und erstatten darüber Bericht.
- (2) 1Die Mitglieder der Diözesanen Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung gewählt. 2KandidatInnen müssen Mitglied eines Mitgliedsverbands oder einer Jugendorganisation des BDKJ sein. 3Jede/r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Ausschuss Mitglieder. 4Gewählt sind die KandidatInnen mit den meisten Stimmen. 5Stimmhäufungen sind unzulässig.
- (3) 1Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. 2Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Diözesanausschuss Mitglieder benennen, die von der nächsten Diözesanversammlung bestätigt werden müssen.

§ 45 Arbeitsweise

- (1) 1Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regelt der Ausschuss selbst. 2Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (2) 1Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. 2Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Ausschuss. 3Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

- (3) Über die Ausschusssitzungen wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstands und des Diözesanausschusses erhalten.
- (4) 1Die Ausschussmitglieder entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter als beratendes Mitglied in die Diözesanversammlung. 2Diese Person darf nicht dem Diözesanvorstand angehören. 3Grundsätzlich sind alle Ausschussmitglieder zur Diözesanversammlung eingeladen.
- (5) Der Diözesane Ausschuss berichtet mindestens einmal jährlich der Diözesanversammlung.
- (6) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstands.
- (7) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

§ 46 Auflösung des Diözesanen Ausschusses

Die Tätigkeit eines Diözesanen Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

Abschnitt VIII: Diözesane Arbeitskreise

§ 47 Bildung, Entstehung und Zusammensetzung der Arbeitskreise

- (1) 1Diözesane Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema beschlossen. 2Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und sind ihr Rechenschaft schuldig.
- (2) Die Mitglieder der Diözesanen Arbeitskreise müssen Mitglied eines Mitgliedsverbands oder einer Jugendorganisation des BDKJ sein.

§ 48 Arbeitsweise

- (1) 1Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regelt der Arbeitskreis selbst. 2Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (2) 1Der Diözesane Arbeitskreis tagt nicht öffentlich. 2Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Arbeitskreis. 3Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.
- (3) Neben konkreten Arbeitsaufträgen der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstands sollen die Diözesanen Arbeitskreise auch selber initiativ werden.
- (4) Über die Arbeitskreissitzungen wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstands und des Diözesanausschusses erhalten.

- (5) 1Die Arbeitskreismitglieder entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter als beratendes Mitglied in die Diözesanversammlung. 2Diese Person darf nicht dem Diözesanvorstand angehören. 3Grundsätzlich sind alle Arbeitskreismitglieder zur Diözesanversammlung eingeladen.
- (6) Der Diözesane Arbeitskreis hat auf der Diözesanversammlung Antragsrecht und kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
- (7) Der Diözesane Arbeitskreis berichtet mindestens einmal jährlich der Diözesanversammlung.
- (8) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstands.
- (9) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

§ 49 Auflösung des Diözesanen Arbeitskreises

Die Tätigkeit eines Diözesanen Arbeitskreises endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt.

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

§ 50 Auslegung der Geschäftsordnung

Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der/die Leitende des tagenden Gremiums.

§ 51 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

§ 52 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der BDKJ-Diözesansatzung, beschlossen am 17.07.2009, in Kraft.

Detailierte Gliederung

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)	- 4 -
1. Grundlagen des BDKJ	- 4 -
2. Ziele des BDKJ	- 5 -
2.1. Mitgestaltung der Kirche	- 5 -
2.2. Mitgestaltung der Gesellschaft	- 5 -
3. Aufgaben des BDKJ	- 6 -
4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ	- 6 -
BDKJ-Diözesansatzung München und Freising	- 8 -
Präambel	- 8 -
Name, Organisation, Mitgliedschaft	- 9 -
§ 1 Organisation	- 9 -
§ 2 Name, Verbandszeichen	- 9 -
§ 3 Mitgliedsverbände	- 9 -
§ 4 Gliederungen	- 9 -
§ 5 Jugendorganisationen	- 10 -
§ 6 Mitgliedschaft	- 10 -
§ 7 Aufnahme	- 11 -
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft	- 12 -
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	- 12 -
§ 10 Organe in der Diözese	- 13 -
§ 11 Diözesanversammlung	- 13 -
§ 12 Diözesanausschuss	- 14 -
§ 13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände	- 15 -
§ 14 Diözesankonferenz der Kreisverbände	- 15 -
§ 15 Diözesanvorstand	- 16 -
§ 16 Diözesanstelle	- 16 -
Der BDKJ im Kreis	- 17 -
§ 17 Organe im Kreis	- 17 -
§ 18 Räumliche Gliederung	- 17 -
§ 19 Aufgaben und Organisation	- 17 -
§ 20 Kreisversammlung	- 18 -
§ 21 Kreisvorstand	- 18 -
§ 22 Verbändetreffen	- 19 -
§ 23 Kreisstelle	- 19 -
Schlussbestimmungen	- 20 -

§ 24 Rechts- und Vermögensträger	- 20 -
§ 25 Abstimmungsregeln.....	- 20 -
§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	- 20 -

Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese München und Freising..... - 22 -

Abschnitt I: Geltungsbereich..... - 22 -

§ 1 Geltungsbereich.....	- 22 -
--------------------------	--------

Abschnitt II: Diözesanversammlung..... - 22 -

§ 2 Termin und Ort.....	- 22 -
§ 3 Einberufung und Einladung.....	- 22 -
§ 4 Vorbereitung.....	- 22 -
§ 5 Tagesordnung und Anträge.....	- 23 -
§ 6 Leitung.....	- 23 -
§ 7 Öffentlichkeit.....	- 24 -
§ 8 Eröffnung.....	- 24 -
§ 9 Beratung.....	- 24 -
§ 10 Rederecht.....	- 24 -
§ 11 Wortmeldung und Worterteilung.....	- 25 -
§ 12 Persönliche Erklärung.....	- 25 -
§ 13 Rededauer.....	- 25 -
§ 14 Schließung der Beratung.....	- 25 -
§ 15 Anträge.....	- 26 -
§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung.....	- 26 -
§ 18 Abstimmungen.....	- 27 -
§ 19 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts).....	- 28 -
§ 20 Wahlausschuss.....	- 28 -
§ 21 Wahlen.....	- 29 -
§ 22 Protokoll.....	- 31 -
§ 23 Genehmigung, Erstellung und Versand des Protokolls.....	- 31 -
§ 24 Schluss der Diözesanversammlung.....	- 31 -
§ 25 Änderungen der Diözesansatzung.....	- 32 -

Abschnitt III: Diözesanausschuss..... - 32 -

§ 26 Anwendbare Bestimmungen.....	- 32 -
§ 27 Termin und Ort.....	- 32 -
§ 28 Einberufung und Einladung.....	- 32 -
§ 29 Vorbereitung.....	- 32 -

§ 30 Leitung.....	- 32 -
§ 31 Öffentlichkeit.....	- 33 -
§ 32 Wahl des Vorsitzenden.....	- 33 -
§ 33 Beratung ohne Diözesanvorstand	- 33 -
Abschnitt IV: Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.....	- 34 -
§ 34 Anwendbare Bestimmungen	- 34 -
§ 35 Einberufung.....	- 34 -
§ 36 Beschlussfähigkeit.....	- 34 -
§ 37 Vorschlag der VertreterInnen für den Diözesanausschuss.....	- 34 -
Abschnitt V: Diözesankonferenz der Kreisverbände.....	- 34 -
§ 38 Anwendbare Bestimmungen	- 34 -
§ 39 Einberufung.....	- 34 -
§ 40 Beschlussfähigkeit.....	- 34 -
§ 41 Vorschlag der VertreterInnen für den Diözesanausschuss.....	- 35 -
Abschnitt VI: Diözesanvorstand	- 35 -
§ 42 Anwendbare Bestimmungen	- 35 -
§ 43 Öffentlichkeit.....	- 35 -
Abschnitt VII: Diözesane Ausschüsse.....	- 35 -
§ 44 Bildung, Entstehung und Zusammensetzung der Ausschüsse	- 35 -
§ 45 Arbeitsweise	- 35 -
§ 46 Auflösung des Diözesanen Ausschusses	- 36 -
Abschnitt VIII: Diözesane Arbeitskreise	- 36 -
§ 47 Bildung, Entstehung und Zusammensetzung der Arbeitskreise.....	- 36 -
§ 48 Arbeitsweise.....	- 36 -
§ 49 Auflösung des Diözesanen Arbeitskreises.....	- 37 -
Abschnitt IX: Schlussbestimmungen.....	- 37 -
§ 50 Auslegung der Geschäftsordnung.....	- 37 -
§ 51 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	- 37 -
§ 52 Änderung der Geschäftsordnung	- 37 -
§ 53 Inkrafttreten.....	- 37 -
Detaillierte Gliederung	- 38 -